OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401079/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.10.2025, GZ: BHLL/925100076903/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vorgeworfen, dass sie am 25.05.2025 um 14.06 Uhr in Ansfelden auf der A1 bei Straßenkilometer 170,398 den Pkw mit dem deutschen Kennzeichen aaa, ein Kraftfahrzeug, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert gewesen, weshalb die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 Bundesstraßenmautgesetz begangen, weshalb über sie gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie gegen die ASFINAG Strafanzeige wegen Betrugs erstattet habe.

Sie habe am 25.5.25 bei der Verkaufsstelle in B__ eine digitale 1-Tages-Vignette gekauft und dabei der Verkäuferin den Fahrzeugschein mit dem Kennzeichen aaa gezeigt. Diese habe ihr das Kennzeichen zur Kontrolle gegeben und auf dem Kassenschein sei dann eine andere Nummer, nämlich bbb aufgeschienen. Laut ASFINAG sei aber die Schreibweise aaa richtig. Die Strafe halte sie für Betrug, weil nicht sie, sondern die Verkäuferin die Daten in den PC eingetragen habe. Die ASFINAG akzeptiere nicht, dass es sich um einen Tippfehler handelt und verlange ungerechtfertigt Geld.

Viele Verkäufer auf Tankstellen würden sich weigern, die digitale Vignette zu verkaufen, weil sie nicht wüssten, wie der Bindestrich in das System einzugeben sei. Sie sei bei dutzenden Verkaufsstellen gewesen, bis sie eine gefunden habe, die so freundlich gewesen sei, die 1-Tages-Vignette zu verkaufen. Die Behörde mache wegen eines einfachen Fehlers einen unnötigen Aufwand.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.12.2025. An dieser haben die Beschwerdeführerin und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 25.05.2025 um 14.06 Uhr den Pkw mit dem deutschen Kennzeichen aaa von Ungarn kommend in Ansfelden auf der A1 Westautobahn bei Straßenkilometer 170,398 in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg. Am Fahrzeug war keine Autobahnvignette angebracht. Nachdem vorher mehrere Verkaufsstellen den Verkauf einer digitalen Vignette verweigert hatten, erwarb sie eine solche letztlich bei der Verkaufsstelle in B__. Dabei übergab sie der Verkäuferin den Fahrzeugschein und diese gab das Kennzeichen des PKW mit folgender Schreibweise in das System ein: bbb. Die Bf erhielt eine Bestätigung über die gekaufte Vignette, wobei sie diese nicht im Detail genau überprüft, sondern sich auf die Verkäuferin verlassen hat.

Das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug ist im Landkreis C__ zum Verkehr zugelassen (Behördenbezeichnung „F__“ im Kennzeichen) während die Behördenbezeichnung „D__“ für den Landkreis G__ gilt. Das Kennzeichen „bbb“ ist in Deutschland nicht ausgegeben, könnte aber als Wunschkennzeichen reserviert werden. In Deutschland dürfen Kfz-Kennzeichen nur aus maximal acht Stellen bestehen, beim Kennzeichen „aaa“ würde ein Bindestrich bereits ein neuntes Zeichen bedeuten. Die Beschwerdeführerin hat für die gegenständliche Fahrt von Rumänien nach Österreich vorher bereits in Rumänien und in Ungarn jeweils eine digitale Vignette erworben, wobei die Eingabe eines Bindestriches jeweils nicht notwendig war.

Die Beschwerdeführerin hat bisher keine Ersatzmaut bezahlt. Sie ist laut Aktenlage verwaltungsrechtlich unbescholten und verfügt über kein eigenes Einkommen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz unterliegt die Benutzung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung Teil A ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine der Fahrzeugart entsprechende gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 (Mitwirkungspflichten) der Mautordnung Teil A ist unter anderem normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vorab ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Punkt 3.2.1.2 der Mautordnung lautet wie folgt:
Erforderliche Angaben:
Für den Bezug einer Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop oder autorisierte Online Vertriebspartner sind folgende Daten bekanntzugeben:
• die Fahrzeugart,
• das Kfz-Kennzeichen, das im Mautsystem der ASFINAG registriert werden soll, inklusive Angabe des Zulassungsstaats des Kfz-Kennzeichens, wobei den Eingabeanweisungen im ASFINAG-Mautshop oder der autorisierten Online-Vertriebspartner, insbesondere im Hinblick auf Leerzeichen, Bindestriche und Punkte zu folgen ist,
• für den unbaren Zahlungsverkehr notwendige Daten (z. B. Kreditkartendaten etc.),
• eine gültige E-Mail-Adresse (zur Übermittlung der Bestellbestätigung, der Rechnung, sowie der Nutzungsbedingungen).
Die Bestellbestätigung ist auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kfz-Kennzeichen sowie den Gültigkeitszeitraum der Digitalen Vignette) zu prüfen

5.2. Die Beschwerdeführerin hat mit einem Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3.500 kg eine mautpflichtige Autobahn befahren, wobei sie für das konkret verwendete Kennzeichen keine Vignette erworben hat. Sie hat zwar eine 1-Tages-Vignette für den gegenständlichen Zeitraum erworben, dabei wurde jedoch das Kennzeichen des von ihr verwendeten Fahrzeuges insofern falsch angegeben, als der Bindestrich falsch gesetzt wurde. Diese Vignette war für das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug deshalb nicht gültig. Sie hat auch keine Ersatzmaut bezahlt. Sie hat damit die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Die von der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 26.01.2026 angesprochene mittelbare Diskriminierung wegen ihres Wohnsitzes oder der Staatsbürgerschaft liegt nicht vor, weil die konkreten Bestimmungen auf alle Benutzer von mautpflichtigen Autobahnen in gleicher Weise gelten und angewendet werden. Differenzierungen je nach Wohnsitz, Staatsbürgerschaft oder Zulassungsstaat des Kfz sind nicht ersichtlich.

Bezüglich ihres Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass für die Begehung der Verwaltungsübertretung Fahrlässigkeit genügt. Jeder Kraftfahrzeuglenker hat die Möglichkeit (und entsprechend den Bestimmungen der Mautordnung auch die Verpflichtung) nach dem Erwerb einer digitalen Vignette vor dem Benützen der Autobahn zu überprüfen, ob für das von ihm verwendete Kennzeichen eine Vignette registriert wurde. Dies hat die Beschwerdeführerin nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht, sondern sich auf die Verkäuferin verlassen, weshalb ihr der Fehler beim Erwerb der Vignette (falsch gesetzter Bindestrich), nicht aufgefallen ist. Sie hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benutzen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204 ausgesprochen, dass die Bedeutung des durch § 20 Bundesstraßenmautgesetz geschützten Rechtsgutes nicht gering ist. Diese liegt nämlich darin, die Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich zu ermöglichen. Es liegt daher eine der drei Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor, weshalb eine Einstellung des Strafverfahrens aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht in Betracht kommt.

Festzuhalten ist, dass keinerlei Straferschwerungsgründe vorliegen und der Beschwerdeführerin der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor, weshalb die Bestimmung des § 20 VStG nicht angewendet werden kann. Die belangte Behörde hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, ein Unterschreiten kommt trotz der ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin nicht in Betracht.

Zu II.
Da das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen war, sind der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 VwGVG Kosten in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Erwerb der digitalen Vignette ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl